

STADT LAUINGEN (DONAU)
LANDKREIS DILLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
„Hühlenstraße, 1. Änderung“

FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel tags/nachts
56/40 db(A) pro qm Grundfläche.

3. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse bis zur Traufe als Höchstgrenze
Dachgeschöß kein Vollgeschöß
oder:
1 Vollgeschöß im Erdgeschöß und 1 Vollgeschöß im Dachgeschöß als Höchstgrenze

max. zulässige Grundflächenzahl 0,6

max. zulässige Geschößflächenzahl 1,2

4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

5. Gestaltung der unbebauten Flächen

Die unbebauten Flächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Je Grundstück sind mindestens 3 großkronige heimische Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze ist in einem 5 m breiten Streifen, gemessen von der nördlichen Grenze der Hühlenstraße, als private Grünfläche landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dies gilt nicht für notwendige Grundstücks- bzw. Garagenzufahrten.

6. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

7. Grünflächen, Ökologie

private Grünflächen

Bäume und Sträucher zu pflanzen und und dauernd zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden:

Bäume z.B. Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eberesche, Ulme, Spitzahorn, Linde, Obstbäume.

Straucher z.B. Hasel, Weißdorn, Schneeball, Hartriegel, Pfaffenhütchen

Dachflächenwässer sind in den Untergrund zu versickern

8. Immissionsschutz

Wegen des nördöstlich gelegenen Industriegebiets mit den Betriebsanlagen der Firma KSL Staubtechnik GmbH sollten bei den Wohnhäusern die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern möglichst zur Gebäudesüd- bzw. Westfassade hin orientiert werden

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Maßzahlen in Meter

bestehende Grundstücksgrenzen

Bestand Gebäude

Flurstücksnummern

Freileitungen mit Angabe der Stromspannung und der Schutzstreifen

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung sowie des Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan „Hühlenstraße, 1. Änderung“ als Satzung.

Satzung

§ 1

Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der vom Stadtbauamt Lauingen ausgearbeitete Bebauungsplan vom 06.04.2001 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHREN

Aufstellungsbeschuß vom 12.10.2000 und 06.03.2001 mit ortstüblicher Bekanntmachung vom 13.03.2001 bis 30.03.2001.

Die Stadt Lauingen (Donau) hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Form: Öffentliche Bekanntmachung, Planungsdarlegung und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen und Aufklärung.

Zeit: 10. April 2001 bis 30. April 2001.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt

von Montag 09. Juli 2001
bis Freitag 10. August 2001

31.08.2001

(Barfuß, 1. Bürgermeister)

Die Stadt Lauingen (Donau) hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.09.2001 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lauingen, den 26.09.2001

(Barfuß, 1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Lauingen, den 27.09.2001

(Barfuß, 1. Bürgermeister)

STADT LAUINGEN (DONAU)
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
„Hühlenstraße, 1. Änderung“

STADTBAUAMT LAUINGEN (DONAU)
LAUINGEN (DONAU),
06.04.2001/26.06.2001